

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Maßgebend für alle abgeschlossenen Geschäfte der Firma Basten sind folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Zu den abgeschlossenen Geschäften werden außer Lieferungen auch Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen gezählt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten bei Bestätigung der Aufträge durch uns als ausdrücklich mit dem Käufer vereinbart, soweit nicht im Schlusschein oder durch besondere schriftliche Vereinbarung Gegenteiliges festgelegt ist.

Den allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen der Käufer, welche unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen auch teilweise bei Erteilung des Auftrages ausschließen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Bestätigung des Auftrages widersprechen oder der Käufer die Bedingungen des Verkäufers nur durch schriftliche Bestätigung anerkennt. Wenn bei früheren Leistungen Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen akzeptiert worden sind, so stellen diese Ausnahmen dar und sind für diesen Abschluss unwirksam.

Unsere Bedingungen gelten deshalb als vom Käufer angenommen, sofern nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine anders lautende individuelle Regelung beantragt wird.

2. Angebote und allgemeine Vertragsbedingungen

Angebote – auch durch unsere Reisenden, Handelsvertreter oder sonstigen Beauftragten – sind frei bleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die in unseren Drucksachen enthaltenen Unterlagen, wie Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind unverbindlich.

An überlassenen Unterlagen wie Kataloge, Preislisten, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte und Muster behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen unverzüglich an uns zurück gesandt werden.

Abschlüsse, Verträge und anderweitige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für die Firma Basten bindend. Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch einen Vertreter abgegebene Erklärungen jeder Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers übertragbar.

Für die Richtigkeit sämtlicher Angaben und Unterlagen haftet der Besteller.

3. Preise

Unsere Preise gelten ab Lieferwerk oder ab Lager Kempen ausschließlich Fracht, Zölle und Verpackung, falls nicht anders vereinbart. Zur Berechnung kommen die jeweils am Tage der Lieferung geltenden Preise des Verkäufers. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss Erhöhungen eintreten bei Preisen der Vorlieferanten, Rohmaterial und Hilfsstoffpreisen und bei Löhnen und Gehältern. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Zölle, Frachten oder deren Erhöhungen und Zuschläge – auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten – hat der Besteller zu tragen. Ausländische Zoll- und Einfuhrvorschriften werden nach bestem Wissen berücksichtigt. Wir haften jedoch nicht für etwa aus diesen Vorschriften erstehende Verbindlichkeiten.

4. Lieferungen

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Beschaffenheit.

Muster gelten als ungefähre Typen- und Ausfallmuster. Abweichungen für Maß, Gewicht und Güte sind auch ohne besonderen Hinweis in Zeichnungen oder anderen Unterlagen im Rahmen der Produktionsbedingungen und Normen des jeweiligen Lieferwerkes, bei DIN-genormten Waren im Rahmen der DIN-Toleranzen zulässig.

Technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge werden von uns nach bestem Wissen, aber unverbindlich und ohne Haftung gegeben. Sie gelten insbesondere niemals als Zusicherung von Eigenschaften. Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben.

Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Vereinbarte Franko-Lieferung oder Frachttvergütung ändern daran nichts, beides berührt nur die Preisstellung. Alle Lieferungen, auch Teillieferungen aus laufenden Abschlüssen, gelten jeweils als besondere Geschäfte, werden getrennt berechnet und zur Zahlung fällig und sind ohne Einfluss auf andere Lieferungen. Mehr- oder Minderleistungen von ca. 10% sind gestattet, und zwar sowohl hinsichtlich der genannten Abschlussmenge als auch der einzelnen Teillieferungen.

Lieferzeiten gelten als erfüllt, wenn die Ware von Lieferwerk bzw. Lager verladen worden ist oder mangels rechtzeitiger Bestellung von Beförderungsmitteln verladebereit liegt. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist von den Käufern eine angemessene Nachfrist zu stellen. Fälle höherer Gewalt, unvorhergesehene Hindernisse aller Art sowie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Mängel an Beförderungsmitteln sowie von uns nicht verschuldeter Mangel an Rohstoffen und Energie berechtigen uns, ohne Schadenersatzverbindlichkeit die Lieferfrist zu verlängern bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Annahmeverzug

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so steht es uns frei, nach geeigneter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, Deckungskauf vorzunehmen oder auf Erfüllung zu bestehen bzw. auf Grund einer vorläufigen Rechnung, die mangels einer Spezifikation schätzungsweise aufgestellt werden kann, sofortige Zahlung zu beanspruchen. Die verkaufte Ware oder das Rohmaterial dazu lagert alsdann für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Werkslager oder anderer Stelle, und wir sind berechtigt, Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten zu berechnen.

6. Beanstandungen

Maßgeblich für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes der Ware ist allein der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Prüfung, ob sich die bestellten oder von dem Verkäufer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorhergesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers, der Lieferer übernimmt dafür keine Gewähr. Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die fehlerhafte Ware mehr als 3% der Gesamtmenge beträgt.

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware unter Angabe der Mängel schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang zu rügen.

Der Besteller hat die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung des beanstandeten Materials sofort einzustellen bzw. zu unterlassen. Er hat die beanstandete Ware ohne Anspruch auf Ersatz von Lagerungs- oder sonstigen Kosten ordnungsgemäß zu lagern, und dem Verkäufer und seinem Beauftragten Gelegenheit zu geben, die Ware zu besichtigen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Besteller diesem unverzüglich die beanstandete Ware – oder nach Wahl des Verkäufers Proben davon – zur Verfügung zu stellen. Verletzt er diese Verpflichtung oder be- oder verarbeitet oder veräußert er die beanstandete Ware weiter, so entfallen alle Mängelansprüche.

Haften wir für mangelhafte Ware, so können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den entsprechenden Rechnungswert gutschreiben.

Verweigern wir Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu Unrecht, oder geraten wir damit in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen, und nach deren ergebnislosen Verlauf nach eigener Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz und Ersatz von Mängelfolgeschäden sowie Kosten für Nacharbeit, Löhne, Sortierkosten, Lagerkosten etc.

Unter «Ware» ist die ganze Lieferung zu verstehen oder ein Teil davon, soweit diese in Bezug auf Abmessung, Herkunft und Güte eine geschlossene Einheit bildet.

Beanstandungen bewirken keine Veränderungen der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Zurückhaltung von Zahlungen darf nur in der Höhe erfolgen, die die Minderung allenfalls ergeben kann.

Für Aufträge, die die Montage beinhalten, gilt die jeweils neueste Fassung der VOB als neutrale Vertragsgrundlage, die die Interessen beider Partner vertritt und berücksichtigt.

Folgen, die aus dem Nichteinhalten von Punkten der VOB durch Dritte, z. B. dem Fachbetrieb, resultieren (z. B. Geltendmachung von Vorbehalten, in Verzug setzen, Schlussabnahme anmelden und durchführen etc.) gehen nicht zu Lasten der Firma Basten.

7. Zahlungen

Sie sind bar in Euro zu leisten. Skonto wird bei Barzahlung vom Warenwert ausschließlich Nebenkosten gewährt. Die wesentliche Bauleistung wird auch im Falle werkseitiger Montage bereits vor Anlieferung durch eigene Anfertigung und Bereitstellung der vorgefertigten und elementierten Teile erbracht.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache legen wir unseren Lieferverträgen folgenden Zahlungsplan zu Grunde:

Bei Warenlieferungen mit und ohne Montage bis zu einem Auftragswert von EUR 5.000,- Werksabgabepreis.

30 Tage ab Rechnungsdatum netto

14 Tage ab Rechnungsdatum 2% Skonto

Bei Warenlieferung mit und ohne Montage über EUR 5.000,- Werksabgabepreis gilt als Zahlungsplan:

a) ohne Montageleistung:

40% bei Auftragserteilung netto

60% bei Anlieferung netto

b) mit Montageleistung

40% bei Auftragserteilung netto

40% zum vereinbarten Liefertermin – Restzahlung durch Abschlagszahlungen im Rahmen der erbrachten Leistung bis zu 95% der Auftragssumme netto.

5% gemäß VOB/B § 16 nach Einreichung der Schlussrechnung, netto.

Bei Zahlung in Akzepten oder Remissen ist Landeszentralbankfähigkeit Bedingung. Der Käufer trägt Diskont und Spesen in voller Höhe. Bei Einreichung von Remissen über Beträge unter EUR 500,- erstattet der Käufer die Spesen, die durch Einholung von Einkünften über die Wechselbezogenen entstehen. Die Annahme von Akzepten und Remissen bedeutet keine Stundung der Kaufpreiserforderung.

Verweigert unsere Bank die Diskontierung auch nur einzelner Akzente oder Kundenwechsel des Käufers, oder gibt sie, gleichviel aus welchem Grund, auch nur einzelne vor dem Verfalltag zurück so können wir gegen Rückgabe der Wechsel wegen aller Forderungen sofortige Befriedigung in bar verlangen. Die Zurückstellung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche aus anderen Geschäften des Käufers ist nicht statthaft. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen irgendwelcher Art bedarf unseres schriftlichen Einverständnisses.

Aufgerechnet werden kann gegenüber unbestrittenen und rechtsfähig festgestellten Gegenforderungen.

Erhalten wir eine Auskunft über den Käufer, nach der uns der bereits eingeräumt oder der noch in Frage kommende Kredit zu hoch erscheint, oder gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder überschreitet er die zur Zahlung oder Hergabe von Zahlungsmitteln bestimmte Frist oder wird sein Akkreditiv nicht frei oder vereinbarungsgemäß errichtet, so können wir nach unserer Wahl ohne Fristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Barzahlung oder Sicherstellung des gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer lautenden oder noch zu erwartenden Obligos oder eines Teils davon fordern. Wir sind berechtigt, auch ohne Fristsetzung von jeder Prolongationszusage zurückzutreten.

Änderungen nach Freigabe der Pläne von Kundenseite sind durchführbar, mit der Folge der Terminverschiebung und Kostenerstattung für den Mehraufwand, worauf wir ausdrücklich hinweisen.

Planungskosten, die aufgrund von nachträglichen Änderungen, zusätzlichen Zeichenarbeiten oder aufgrund vergeblicher Arbeiten durch ungültige oder falsche Pläne und Angaben anfallen, kosten EUR 75,-/h.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat. Bei Zahlungsverzug können wir Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer muss die Rückgabe der Ware ermöglichen und das Betreten der entsprechenden Räumlichkeiten gestatten. Die Ware ist vom Käufer gegen Feuer zu versichern, der Abschluss ist uns auf Verlangen vorzulegen. Im Schadensfälle gilt der Anspruch auf die Versicherungssumme in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware als an uns abgetreten. Der Käufer ist uns nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich zu melden. Wird die Ware seitens des Käufers be- oder verarbeitet, so geht das Eigentum an der neuen Sache auf uns über. Die neue Sache wird als Vorbehaltsware behandelt. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit von uns nicht gelieferten Waren erwerben wir Miteigentum gemäß §§ 94, 948 BGB. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung – gleichgültig ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die hierdurch entstehenden Forderungen gelten bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten sicherheitshalber als an uns abgetreten.

Übersteigt der Wert der uns nach diesen Bestimmungen gegebenen Sicherungen unsere Forderungen an den Käufer insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung bereit. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Der Käufer ist als unser Bevollmächtigter zur Einziehung der hier nach abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen. Werden dem Käufer von seinen Abnehmern Wechsel in Zahlung gegeben, so finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Wechselforderung in der Maßgabe Anwendung, dass wir mit deren Übergang auf uns auch das Eigentum an den Wechselurkunden erwirken und der Käufer die Wechsel nur für uns in Verwahrung nimmt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für die Zahlung Krefeld, für die Lieferung das von uns mit der Lieferung beauftragte Werk oder Lager.

10. Weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag

Ware, die der Besteller zur ausschließlichen Verarbeitung in bestimmten sachlichen oder räumlichen Bereichen gekauft hat, darf er nicht in anderen Bereichen verarbeiten oder unverarbeitet weiterverkaufen. Die Berechtigung hierzu erfordert eine gesonderte Vereinbarung. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung – oder kann deren Einhaltung nicht nachweisen –, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

11. Haftungsbeschränkungen

In Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns oder unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

12. Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist, auch für Wechselklagen, Kempen ausschließlicher Gerichtsstand.

Bei späteren Angeboten oder Bestellungen genügt der Hinweis auf diese Bedingungen, um sie für weitere Angebote und Lieferungen allein maßgebend zu machen.